

Polzeiverordnung

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf dem
Cannstatter Wasen
während des Stuttgarter Frühlingsfests
und des Cannstatter Volksfests
(Polzeiverordnung Stuttgarter Frühlingsfest
und Cannstatter Volksfest)
Vom 30. März 2001**

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 14 vom 5. April 2001

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat am 29. März 2001 gemäß § 15 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat, folgende Polzeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Polzeiverordnung gilt für das Stuttgarter Frühlingsfest und das Cannstatter Volksfest in der Landeshauptstadt Stuttgart auf dem Cannstatter Wasen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die Wasenfläche, die Zufahrtsstraße zum Campingplatz, den Neckardamm einschließlich Neckardammweg zwischen König-Karls-Brücke und Gaisburger-Brücke, den Berger Steg, die Gehflächen, Treppen und Verteilerebenen unterhalb des Verkehrsbauwerks König-Karls-Brücke, die Zu- und Abgänge der Haltestelle "Mercedesstraße", die Unterführungen zwischen dem Wasengelände und der Kegelenstraße sowie der Elwertstraße, den Willi-Daume-Steg sowie die Haltestellenbereiche der SSB-Haltestellen "Mercedesstraße" (auf der König-Karls-Brücke), "Cannstatter Wasen" und "Schleyerhalle" und den Taxistand im Bereich der SSB-Haltestelle "Cannstatter Wasen".

(3) Während der Dauer des Landwirtschaftlichen Hauptfestes findet diese Polizeiverordnung auf die umzäunte Fläche, auf der das Landwirtschaftliche Hauptfest stattfindet, keine Anwendung.

(4) Die Wasenfläche wird begrenzt durch die Mercedesstraße, die Talstraße, die Zufahrtsstraße zum Campingplatz, den Campingplatz, den Neckardamm und die König-Karls-Brücke.

(5) Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schau-buden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich der Wasenfläche einschließlich der dortigen Verkehrsflächen.

§ 2 Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab dem Tag des Festbeginns, 6 Uhr, bis zum ersten Werktag nach Festende, 6 Uhr.

§ 3 Verhalten von Personen

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

(1) Besuchern ist untersagt,

1. sich in der Zeit zwischen 1.30 Uhr und 6 Uhr auf dem Festgelände aufzuhalten;
2. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
3. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

5. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen;
7. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten.

(2) Auf dem Festgelände ist es untersagt, Tiere mitzuführen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 5

Fahrzeuge auf dem Festgelände

(1) Das Festgelände ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten; das Benutzen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Dies gilt auch für das Schieben von Fahrrädern sowie für das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind mit Ausnahmegenehmigung zulässig

1. Lieferverkehr
2. Notfallverkehr

Rollstühle und vergleichbare, nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge sind generell zugelassen.

(3) Auf dem Festgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

(1) Auf- oder Abbauarbeiten sind - auch teilweise - nur zwischen 1.30 Uhr und 6 Uhr zulässig. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung, in Eilfällen durch die Landespolizeidirektion Stuttgart II, Wasenwache möglich.

(2) Luftballone jeder Art und Form und ähnliche, zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.

(3) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt.

Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

§ 7

Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Unfälle und Betriebsstörungen, die sich in einem Wasenbetrieb ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher oder Fahrgäste darstellen oder Außenwirkung haben, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Landespolizeidirektion Stuttgart II, Wasenwache zu melden.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
3. sich entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 in der Zeit zwischen 1.30 Uhr und 6 Uhr als Besucher auf dem Festgelände aufhält,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Anlagenteile sowie Bäume besteigt oder übersteigt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche, wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt oder
10. entgegen § 4 Abs. 2 auf dem Festgelände Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mit sich führt.
11. entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Festgelände Fahrzeuge benutzt, ohne dazu berechtigt zu sein,
12. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 auf dem Festgelände schneller als Schrittgeschwindigkeit fährt,
13. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen parkt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Auf- oder Abbauarbeiten ohne Genehmigung zwischen 6 Uhr und 1.30 Uhr durchführt oder durchführen lässt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Luftballone jeder Art und Form oder ähnliche mit Gas befüllbare Gegenstände mit brennbarem Gas befüllt,
16. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis gewerblich oder nicht gewerblich Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, Leistungen anbietet, zu Bestellungen aufsucht oder Vergnügungen veranstaltet,
17. entgegen § 7 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter der Landespolizeidirektion Stuttgart II, Wasenwache Unfälle oder Betriebsstörungen in einem Wasenbetrieb nicht unverzüglich meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher oder Fahrgäste darstellen oder Außenwirkung haben.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.